

Jürgen Rimann
 An der Windmühle 6
 D-28832 Achim

T + F: +49-4202-8 46 66

XVI. Internationaler Kongreß für Fahnen- und Flaggenkunde

Flaggen in Deutschland von 1945 - 1952 unter besonderer Berücksichtigung der Flaggenführung an Dienstkraftfahrzeugen.

I.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges stützten sich die Alliierten bei der notwendigen Verwaltung Deutschlands auf die bestehenden Strukturen. Hierbei blieben die unteren Verwaltungseinheiten nämlich die Kreise (Landkreise) und kreisfreien Städte (Stadtkreise) erhalten, ebenso fast alle Regierungsbezirke¹.

Veränderungen gab es auf der Ebene der Länder und der preußischen Provinzen.

Dies hatte zwei Gründe:

1. Die faktische Auflösung des weitaus größten deutschen Landes, nämlich Preußens².
2. Die Einteilung Deutschlands in Besatzungszonen.

Dies hatte zwei Folgen:

1. Die preußischen Provinzen wurden selbständige Einheiten, den anderen Ländern entsprechend.
2. Wo die Grenzen der Besatzungszonen eine Verwaltungseinheit zerschnitten, entstanden aus den Teilen wieder neue Einheiten, teils auch durch Angliederung an schon bestehende Einheiten.

Baden, Württemberg und die Hohenzollerschen Lande sind hierfür ein gutes und auch noch übersichtliches Beispiel. (**Abb. 1**)

Diese neu entstandenen Einheiten entsprachen in ihrer Aufgabenstellung und in ihren exekutiven Kompetenzen denjenigen Ländern, die es schon im Deutschen Reich gegeben hatte und die weiterhin bestanden.

Tatsächlich kann bei dieser neuen Struktur, die Deutschland gegeben wurde, nur von einer reinen Verwaltungsstruktur gesprochen werden. Sie diente nur zur Umsetzung bzw. Ausführung der von der jeweiligen Besatzungsmacht gegebenen Anweisungen. So deutlich läßt sich das aus einem Schreiben entnehmen, in dem der Chef der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) zitiert wird³. Das Handeln der jeweiligen Instanzen war nicht der Ausfluß eines politischen Willens.

Folgerichtig hießen die Oberhäupter dieser (Länder-)Verwaltungen zuerst "Präsident des Landes / der Landesverwaltung" bzw. noch "Oberpräsident der Provinz" und die Leiter der einzelnen Ressorts "Vizepräsidenten" bzw. in den preußischen Provinzen "Generalreferenten". Erst als auch eine Legislative, die Landtage, geschaffen wurden, kam es zu der üblichen Amtsbezeichnung "Ministerpräsident", "Minister" und auch

¹ Die Verwaltungseinteilung in Deutschland war (und ist) überwiegend so: Gemeinden/Städte ~ Kreise (in Preußen: Landkreise) / (Kreisfreie) Städte (in Preußen: Stadtkreise) ~ Regierungsbezirk (in Hessen bis 1945: Provinz) ~ Provinz (Diese Verwaltungsebene gab es nur in Preußen) ~ Land. Gelegentlich weichen die Bezeichnungen hiervon ab

² Rechtlich aufgelöst wurde Preußen erst durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 15. Februar 1947. Durch dieses Gesetz erhielten die preußischen Provinzen die staatsrechtliche Stellung eines Landes.

³ Landeshauptarchiv Schwerin, Ministerpräsidium, 1344

"Landtagspräsident".

II.

Die Struktur, die Deutschland 1945 erhielt, bestand in der sowjetischen Besatzungszone, der späteren DDR, unverändert bis 1952, bis zur Einführung der Bezirkseinteilung, fort.

In den westlichen Besatzungszonen, der späteren Bundesrepublik, gab es schon ab 1946 wieder neue Veränderungen, als die Bundesländer geschaffen wurden, die noch heute bestehen. Ihren Abschluß fand diese Entwicklung durch die Gründung von Baden-Württemberg im Jahre 1952.

Tabelle 1 zeigt, in welchen politischen Einheiten die Länder und preußischen Provinzen aufgingen und welche Zwischenstationen sie durchliefen.

Tabelle 2 zeigt, aus welchen Vorläufern die heutigen Bundesländer entstanden und über welche Zwischenstationen dies erfolgte.

Bemerkenswert ist, daß die Veränderungen gegenüber dem Zustand bei Kriegsende in der sowjetischen Besatzungszone gering waren (Zusammenlegung von Vorpommern und Mecklenburg sowie von Anhalt und der preußischen Provinz Sachsen, Eingliederung des preußischen Regierungsbezirks Erfurt nach Thüringen), während von den späteren Bundesländern in den westlichen Besatzungszonen nur Bayern schon vor dem Krieg bestand.

Über die Flaggen, insbesondere die Kraftwagenflaggen dieser nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Einheiten soll hier berichtet werden, wobei diese Darstellung die Länder der nachmaligen Deutschen Demokratischen Republik, die bis 1952 bestanden, sowie die kurzlebigen Einheiten im Westen umfaßt, nicht jedoch die dann entstandenen und bis heute bestehenden Bundesländer.

Dieser Bericht zeigt auf, was der Verfasser zur Zeit über diese Flaggen weiß, und erhebt keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit.

Über Flaggen in Hannover und Oldenburg kurz nach dem Kriege ist schon von Mattern und Neubecker⁴ berichtet worden und über die Flaggen der Länder in der sowjetischen Besatzungszone von Mattern⁵ und Tenora⁶.

Diese Darstellungen seien denen empfohlen, die mehr Einzelheiten über die Entstehungsgeschichte der Wappen und Flaggen erfahren möchte. Mein Bericht streift dies nur insoweit, als es für das Verständnis notwendig ist.

III.

Die Flaggenführung in den einzelnen Verwaltungseinheiten (Geordnet nach der heutigen Zugehörigkeit zu einem Bundesland)

⁴ Mattern, Günther ; Neubecker, Ottfried: Beitrag zur Geschichte der Fahnen und Flaggen Deutscher Länder : III.Teil: Küstenländer, 2.Die Flächenstaaten. In: Jahrbuch 1980/81 : Doppelband 18 und 19 der Neuen Heraldischen Mitteilungen / Heraldischer Verein "Zum Kleeblatt" (1982), S.87-124

⁵ Mattern, Günter: Flaggen in mitteldeutschen Landen. In: Jahrbuch 1970/71 : Doppel-Band 8 und 9 der Neuen Heraldischen Mitteilungen / Heraldischer Verein "Zum Kleeblatt" (1972), S. 86-95

⁶ Tenora, Jiri: Die Landesflaggen der Deutschen Demokratischen Republik (in tschechischer Sprache). In: Vexilologie (1984), Nr. 53, S. 1107-1118

Baden-Württemberg

Baden

Das Land Baden wurde auf die amerikanische und auf die französische Besatzungszone aufgeteilt. Der Nordteil wurde mit dem ebenfalls von den Amerikanern besetzten nördlichen Württemberg zum Land Württemberg-Baden vereinigt, der Südteil wurde zum eingetragenen Land Baden.

Die Verfassung vom 22. Mai 1947⁷ legte die Landesfarben Gelb-rot, die Landesflagge mit den drei gleichbreiten Streifen gelb-rot-gelb und das Landeswappen, gelb mit rotem rechten Schrägbalken fest.

Zumindest auf dem Papier gab es auch eine Landesdienstflagge - die Landesflagge mit dem gekrönten Wappenschild⁸. Im November 1948 war sie jedoch noch nicht eingeführt⁹.

Es gab aber eine Standarte für den Staatspräsidenten und zwar als Banner¹⁰ und als Kraftwagenflagge¹¹. Während das Banner das große Staatswappen (also mit zwei Greifen als Schildhalter) zeigt, ist bei der Kraftwagenflagge das Wappen einem quadratischen roten Feld mit schmalen gelben Innenbord aufgelegt. (**Abb. 2**)

Württemberg-Baden

Das Land Württemberg-Baden umfaßte die nördlichen, unter französischer Besatzung stehenden Hälften der Länder Baden und Württemberg.

Nach der Verfassung vom 28. November 1946¹² waren die Farben Schwarz-rot-gold und wurden so auch als Flagge geführt.

Ob es überhaupt eine Dienstflagge und/oder eine Flaggenführung an Dienstkraftwagen gegeben hat, ist dem Verfasser nicht bekannt.

Württemberg-Hohenzollern

Das Land Württemberg-Hohenzollern entstand aus dem südlichen Teil Württembergs und den Hohenzollernschen Landen (verwaltungsmäßig der Regierungsbezirk Sigmaringen der Rheinprovinz), die beide in der amerikanischen Besatzungszone lagen.

Nach der Verfassung vom 18. Mai 1947 waren die Landesfarben schwarz-rot.

Württemberg-Hohenzollern führte das württembergische Wappen und die württembergische Flagge weiter.

Ob es überhaupt eine Dienstflagge und/oder eine Flaggenführung an Dienstkraftwagen gegeben hat, ist dem Verfasser nicht bekannt.

Brandenburg

Durch die Oder-Neiße-Linie verlor die Provinz Brandenburg rund 30 % ihres Territoriums. Aus dem verbliebenen Gebiet wurde die "Provinz Mark Brandenburg" gebildet, die nach

⁷ Regierungsblatt der Landesregierung Baden (1947), Nr. 21, S. 133.

⁸ Hertenstein, Jörg: Badens Farben, Fahnen und Flaggen. In: Badische Heimat (1980), Heft 1, S. 147-163

⁹ Schreiben der Badischen Staatskanzlei vom 10. Nov. 1948 an Karl Fachinger (Deutsches Schifffahrtsmuseum Bremerhaven. Sammlung Fachinger)

¹⁰ Abb. bei Hertenstein a.a.O.

¹¹ siehe Anm. 6. Dem Schreiben lag eine schwarz-weiß Skizze bei.

¹² Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden (1946) S. 282

rechtlicher Auflösung Preußens im Februar 1947 "Land Brandenburg" hieß.

Bis 1945 waren Brandenburgs Farben rot-weiß, das Wappen zeigte den roten brandenburgischen Adler auf weißem Grund.

Am 24. Oktober 1945 beschloß das Präsidium der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg: "Die Farben der Provinz sind rot und weiß in der Zusammenstellung Rot-Weiß-Rot"¹³. "Die Landesfarben sind rot-weiß-rot" legte auch die Verfassung für die Mark Brandenburg vom 6. Februar 1947¹⁴ fest.

Am 16. November beschloß das Präsidium ein neues Wappen: Rot-weiß-rot, im weißen Querbalken eine Eiche vor einer aufgehenden Sonne, im oberen roten Feld ein Schild in den Farben der Stadt Brandenburg (Blau-weiß-grün), im unteren die Zahl 1945¹⁵.

Flaggen an Kraftwagen wurden geführt, wobei eine offizielle Regelung dem Verfasser nicht bekannt ist. Jedenfalls werden mit Schreiben der Provinzialverwaltung - Abteilung Inneres - Geschz. I.1040/2.4 vom 13. April 1946¹⁶ die Oberlandräte, Landräte und Oberbürgermeister "ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur der Herr Präsident und der Herr Erste Vizepräsident eine *D o p p e l s t a n d a r t e*, die Herren Vizepräsidenten eine *S t a n d a r t e* an ihrem Kraftfahrzeug führen. Die Herren Ministerialdirektoren der Hauptverwaltung, die Herren Oberlandräte, Landräte und Oberbürgermeister dürfen dagegen *W i m p e l* an ihrem Kraftwagen in Bedarfsfälle anbringen lassen. Alle übrigen Mitarbeiter führen weder Standarte noch Wimpel am Kraftwagen. Die Standarten und Wimpel sind in den neuen Farben der Provinz Mark Brandenburg rot-weiß-rot (2:1:2) anzufertigen und können wie bei der Dienstflagge das neue Wappen der Provinz zeigen."

Einem Schreiben des Präsidenten der Provinzialverwaltung - Geschz.: IX/3 - 12.6.46 - vom 21. Juni 1946¹⁷ über die Grußpflicht der Polizeibeamten gegenüber Personen in Kraftfahrzeugen mit Standarten und Wimpeln läßt sich folgende Flaggenführung an Dienstkraftwagen entnehmen (**Abb. 3**):

- Der Präsident und der Erste Vizepräsident der Provinz Mark Brandenburg führen die Doppelstandarte: Rechteckig, rot-weiß-rot. Die eine der beiden Standarten zeigt das Wappen, die andere trägt die Aufschrift der Dienststelle. (**Abb. 4**)
- Die Vizepräsidenten führen die einfache Standarte: Rechteckig, rot-weiß-rot. Sie kann außer der Dienststellenbezeichnung das Wappen zeigen. (**Abb. 5**)
- Die Ministerialdirektoren der Hauptverwaltung und die Oberlandräte führen den Doppelwimpel: Dreieckig, rot-weiß-rot. Der eine der beiden Wimpel trägt die Bezeichnung der Dienststelle, der andere trägt das Wappen. (**Abb. 6**)
- Die Landräte, die Oberbürgermeister führen den Wimpel: Dreieckig, rot-weiß-rot. Er kann außer der der Dienststellenbezeichnung das Wappen tragen. (**Abb. 6**)

Auf den Standarten ist die Aufschrift "Präsident / der / Provinz Brandenburg" später "Präsident / des / Landes Brandenburg" in gelb aufgestickt. Das Wort "der" bzw. "des" steht im weißen Streifen. Die Schrift ist "Antiqua"¹⁸. Ein Augenzeuge berichtet, daß das Wappen in der Standarte des Präsidenten "dürftig gestickt" ist¹⁹.

¹³ Zitiert nach einem Schreiben des Staatsarchivs Potsdam an Jiri Tenora vom 9. Juni 1983

¹⁴ Gesetz- und Verordnungsblatt der Provinzregierung Mark Brandenburg, Teil 1 (1947) S. 5

¹⁵ Zitiert nach Schreiben Anm. 11

¹⁶ Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Ld.Br.Rep. 203 Nr. 244.

¹⁷ dasselbe, Ld.Br.Rep. 203 Nr. 244; Bl. 141 RS

¹⁸ Zitiert nach Mattern a.a.O., S. 87

¹⁹ Schreiben an Karl Fachinger (Sammlung Fachinger)

Für die Führung des Wimpels gibt es einen Bildbeleg²⁰. Es muß sich um den Wimpel eines Landrats bzw. Oberbürgermeisters handeln. Unter dem Wappen ist ein Schriftband auszumachen, eine Inschrift jedoch nicht zuerkennen.

Durch den Runderlaß Nr. 87/I "Führung von Standarten und Wimpeln" des Ministers des Inneren vom 10. Januar 1949²¹ wird in Abänderung des oben zitierten Rundschreibens vom 13. April 1946 die Berechtigung zur Führung von Flaggen stark eingeschränkt:

Es dürfen noch führen:

- Der Präsident des Landtages,
der Ministerpräsident eine Doppelstandarte (20 x 30 cm),
- die Mitglieder des Präsidiums des Landtages
die Minister eine Standarte (20 x 30 cm),
- der Vorsitzende der Landeskontrollkommission,
der Chef der Polizei eine Standarte (16 x 24 cm). (Abb. 3)

Andere Personen sind zur Führung von Standarten und Wimpel nicht (mehr) berechtigt.

Hessen

Hessen entstand aus dem größeren Teil des ehemaligen Volksstaats (bis 1918: Großherzogtum) Hessen und der preußischen Provinz Hessen-Nassau und hieß bis 1946 Groß-Hessen.

Um zum Ausdruck zu bringen, daß Groß-Hessen auch Landesteile umfaßte, die nicht zum ehemaligen Volksstaat Hessen gehört hatten, wählte man bei Erlass des Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1945 die Landesfarben rot-weiß-rot.²²

Ob es eine Dienstflagge und/oder eine Flaggenführung an Dienstkraftwagen gegeben hat, ist dem Verfasser nicht bekannt.

Mecklenburg(-Vorpommern)

Nach dem Befehl Nr. 5 des Obersten Chefs der SMAD vom 9. Juli 1945 war "eine Landesverwaltung für das Verwaltungsgebiet Mecklenburg zu bilden, in dessen Grenzen der Westteil von Pommern - Stadt Stettin ausgenommen - eingeschlossen werden sollte"²³.

Daraufhin nannte sich die Landesregierung "Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern", was ihr Anfang 1947 von der SMAD untersagt wurde mit dem Hinweis, sie sei nur befugt, sich "Landesregierung Mecklenburg" zu nennen, was sie dann auch tat²⁴.

In Mecklenburg wurden ganz selbstverständlich die alten Farben Blau-Gelb-Rot weitergeführt, wobei sie erst durch die Verfassung des Landes Mecklenburg vom 16.1.1947 rechtlich verbindlich festgelegt wurden.

Zu einer gesetzlichen Regelung von Landeswappen und Landesflagge ist es in Mecklenburg bis zur Auflösung des Landes 1952 nicht gekommen, allerdings hat es eine Reihe von Entwürfen zu Wappen- bzw. Flaggengesetzen gegeben. Tatsächlich sind Wappen und Flaggen in Gebrauch gewesen, auch hat es Flaggen für Dienstkraftwagen gegeben.

²⁰ Sender Freies Berlin: Der Augenzeuge 1947. 1991

²¹ Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (1949), S. 36

²² Schreiben des Hess. Staatsministeriums - Chef der Staatskanzlei vom 20. Februar 1947 an Gerhard Dumke (Sammlung Fachinger)

²³ Zitiert nach Dokument Anm. 3

²⁴ s. Fußnote 4, amtliche "Bekanntmachung"(Regierungsblatt (1947), Nr. 4, S. 21)

1946

Überhaupt müssen Flaggen an Kraftwagen damals reichlich und unkontrolliert in Gebrauch gewesen sein, denn am 8.2. 1946 ersuchte der Präsident der Landesregierung den Ministerialdirektor seiner Präsidualabteilung um die Vorlage "einer allgemeinen Verfügung an sämtliche Dienststellen des Landes, daß das Staatswappen in Wimpeln und Standarten nur von den Präsidenten und sonstigen von mir besonders genehmigten Fahrzeugen geführt werden darf"²⁵. Am 20.2.5.1946 erging diese Verfügung²⁶. Und tatsächlich sind in Verfolg dieser Verfügung eine ganze Anzahl von Anträgen zur Genehmigung der Führung eines Wimpels an Kraftwagen gestellt und beschieden worden²⁷

Der erste Ansatz, die Flaggenführung u.a. an Dienstkraftfahrzeugen positiv zu regeln, waren Überlegungen und Vorarbeiten in der ersten Hälfte 1946, die in Entwürfe eines Wappengesetzes und eines Flagngengesetzes im Juni 1946 mündeten²⁸. Der Entwurf eines Wappengesetzes muß vor dem Entwurf eines Flagngengesetzes entstanden sein, denn im ersteren sind auch noch die Flaggen mitgeregelt und es heißt "Präsident" und "Vizepräsidenten", wobei die Worte gestrichen und handschriftlich durch "Ministerpräsident" und "Minister" ersetzt sind. Auch tauchen erst im Entwurf eines Flagngengesetzes der Landtagspräsident und der 1. Vizepräsident des Landtages auf.

Nach dem Entwurf eines Wappengesetz sollte "das Landeswappen aus einem einmal gespaltenen Schild (bestehen), der rechts in Gold einen schwarzgekrönten (! Anm d. Verf.) Stierkopf mit Halsfell, links in silber einen nach rechts gerichteten aufrechten roten goldbewehrten Greif zeigt." (**Abb. 8**). Dieses Wappen sollte auch in den Flaggen für Staatsgebäude und Staatsfahrzeuge sowie der Dienstkraftwagen, und zwar in der (um 5/9 der Flaggenhöhe) erweiterten Mitte des gelben Streifens stehen.

Vorgesehen waren Flaggen für die Dienstkraftwagen

- gemäß dem Entwurf eines Wappengesetzes -

1. des Präsidenten (Ministerpräsidenten): Viereckig mit silbernem Rand (25 x 35 cm), blau-gelb-rot quergestreift, mit Wappen,
2. der Vizepräsidenten (Minister): wie zu 1., jedoch ohne den silbernen Rand,
3. der Fahrdienstleitung und der Fachabteilungen der Landesverwaltung: Dreieckig (26 x 42 cm), blau-gelb-rot quergestreift, mit Wappen,
4. aller sonstigen Dienststellen der Landesverwaltung: wie zu 3., ohne Wappen,

- gemäß dem Entwurf eines Flagngengesetzes -

1. des Landtagspräsidenten: Wie oben des Präsidenten (Ministerpräsidenten), jedoch mit goldenem statt silbernem Rand,
2. der Vizepräsidenten des Landtages (gestrichen, ersetzt durch: des 1. Vizepräsidenten): Wie zu 1., jedoch ohne den goldenen Rand (also gleich der Flagge der Minister)

im Übrigen die gleichen wie oben im Entwurf eines Wappengesetzes..

Diese beiden Entwürfe sind nie Gesetz geworden.

Noch in einem Schreiben vom 19.7.1946 heißt es: "Die Führung von Standern an den

²⁵ Landeshauptarchiv Schwerin, Ministerpräsidium, 1344, Bl. 59

²⁶ Amtl. Beilage zum Amtsblatt (1946), Nr.1, S. 3

²⁷ Landeshauptarchiv Schwerin, Ministerpräsidium, 1344

²⁸ ebenda, Bl. 356 (Wappengesetz), Bl. 355 (Flagngengesetz)

Kraftwagen der Landesverwaltung wird in Kürze gesetzlich geregelt werden."²⁹

Es gibt etliche Hinweis darauf, daß diesen Entwürfen gemäß gehandelt wurde.

So wird mit Schreiben vom 22.6.1946 dem Landrat des Kreises Malchin mitgeteilt: "An Ihrem Kraftfahrzeug dürfen Sie nur den durch meine Bestimmung vom heutigen Tage angeordneten Stander (Unterstreichung d. d. Verf.) in den Farben blau-gelb-rot führen."³⁰

Ebenfalls mit Schreiben vom 22.6.1946 genehmigte der Präsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern, "daß die Dienstkraftwagen der Abteilung für Information einen dreieckigen Stander (Gr. 26 x 42 cm) in den Farben blau-gelb-rot führen. In den gelben Streifen ist ein Schild aufzunehmen, in dem ein schwarzer Stierkopf auf goldenem und ein roter Greif auf silbernem Felde stehen. Das Schild ist senkrecht zu teilen."³¹ **(Abb. 9)**

In einem Schriftwechsel über die Kraftwagenflagge des Stadttheaters Güstrow heißt es am 4. Juli 1946: "Darf es (das Theater, d. Verf.) nach der im Entwurf vorliegenden Verordnung über das Wappen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an seinen Kraftfahrzeugen nur einen dreieckigen Stander in den Farben blau-gelb-rot führen." und weiter "... wird gebeten, nach der vorliegenden Verordnung ... zu verfahren."³²

Ob allerdings alle in den Entwürfen genannten Kraftfahrzeugflaggen hergestellt und geführt wurden, läßt sich aus den Unterlagen nicht entnehmen.

Ohnehin kann diese Zeitspanne nur kurz gewesen sein, denn schon am 29.7.1946 genehmigte der Präsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Abteilung Landwirtschaft und Forsten, "daß Ihr Dienstkraftwagen einen dreieckigen ... Stander führt, der in dem zum Kreise erweiterten gelben Streifen den gekrönten Stierkopf zeigt"³³. **(Abb. 10)**

Mit dem Stierkopf anstelle des nie gesetzlich eingeführten Wappens mit Stierkopf und Greif war die Art der Zeichnung gefunden, die die Kraftwagenflaggen des Landes Mecklenburg(-Vorpommern) bis zum Ende ihres Gebrauchs hatten.

Erwähnt werden soll noch, daß das Mecklenburgische Geheime und Haupt-Archiv auf einen Entwurf zu einem Wappen- und Flaggengesetz u.a. mit dem Vorschlag antwortete, eine Dienstflagge für Mecklenburg einzuführen, nämlich die bekannte mit dem Stierkopf, sowie eine für Vorpommern, nämlich eine weiß-rot quergestreifte Flagge, deren roter Streifen in der Mitte einen halbkreisförmigen weißen Ausschnitt zeigt, worin sich ein roter Greif erhebt, der in den weißen Streifen noch hineinragt³⁴. **(Abb. 11)**. Diese Flaggen sollten von den Staatsgebäuden und Dienstkraftwagen der Verwaltungen der jeweiligen Landesteile geführt werden, während die Staatsgebäude und die Dienstkraftwagen der Gesamtverwaltung Mecklenburg-Vorpommerns beide Flaggen führen sollten. Diesem Vorschlag ist nicht gefolgt worden³⁵.

1947

Zahlreiche im Landeshauptarchiv Schwerin archivierte Schreiben zeigen, daß der Stierkopf in den Kraftwagenflaggen der Landesregierung geführt wurde³⁶ und nur von diesen, während die übrigen Landesbehörden und die Kreise nur den quergestreiften Wimpel ohne Stierkopf

²⁹ ebenda, Bl. 82

³⁰ ebenda, Bl. 18

³¹ ebenda, Bl. 34

³² ebenda, Bl. 94

³³ ebenda, Bl. 87

³⁴ Landeshauptarchiv Schwerin, Ministerpräsidium, 1345

³⁵ Bemerkenswert ist dieser Vorschlag aus zweierlei Gründen:

1. Es wurde nicht die pommersche blau-weiße Flagge vorgeschlagen: Vielleicht um die SMAD nicht durch die Wahl der (gesamt-)pommerschen Farben zu provozieren.
2. Die Farbfolge weiß-rot widerspricht der Regel, daß die Farbe der Figur über der Feldfarbe angeordnet wird. Vielleicht wirkt der Greif unter einem roten "Baldachin" zu ungeschickt.

³⁶ Landeshauptarchiv Schwerin, Ministerpräsidium, 1344, Bl. 3

führen durften³⁷

1948

Im Jahre 1948 wurde ein neuer Anlauf zur Schaffung eines Wappen- bzw. Flaggengesetzes unternommen.

Der Entwurf des Wappengesetzes (Drucksache Nr. 222)³⁸ sah als Wappen des Landes Mecklenburg das alte sechsfeldrige Wappen mit Herzschild gemäß des Gesetzes vom 15. Dezember 1921³⁹ ergänzt um einen silbernen Schildfuß mit einem roten aufrechten Greif vor. (**Abb. 12**). Dieses Wappen sollte auch in den Stempeln der Ministerien zur Beurkundung oder Beglaubigung wichtiger Landesakte geführt werden, ansonsten enthielten die Siegel der Landesbehörden den Stierkopf.

Im Entwurf eines Flaggengesetzes (Drucksache Nr. 223)⁴⁰ war als Abzeichen in der Landesflagge für Landesgebäude und Landesfahrzeuge sowie der für Dienstkraftfahrzeuge "der Stierkopf aus dem Landeswappen" vorgesehen.

Es sollten führen (**Abb. 13**):

1. der Dienskraftwagen des Landtagspräsidenten einen viereckigen blau-gelb-rot quergestreiften Stander mit goldenem Rand (Größe 25 x 35 cm) mit dem Stierkopf (**Abb. 14**),
2. der Dienskraftwagen des Ministerpräsidenten einen gleichen Stander wie unter 1., jedoch mit silbernen statt mit goldenem Rand (**Abb. 15**),
3. die Dienskraftwagen der Minister einen gleichen Stander wie unter 1., jedoch ohne Rand (**Abb. 16**),
4. die Dienskraftwagen der Landesregierung (Ministerien) einen dreieckigen Stande-(Höhe 26 cm, Länge 42 cm), mit Stierkopf (**Abb. 17**),
5. die Dienskraftwagen aller sonstigen Landesdienststellen einen gleichen Stander wie unter 4., jedoch ohne Stierkopf (**Abb. 18**),
6. die Dienskraftwagen der Räte der Kreise einen Stander wie unter 4. (also mit Stierkopf),
7. die Dienskraftwagen der Räte der Städte einen Stander wie unter 4., jedoch mit dem Stadtwappen anstelle des Stierkopfes.

Im ersten Entwurf war auch für den Stander des Ministerpräsidenten ein goldener Rand vorgesehen. Ob das mit Absicht geschah zur Gleichstellung von Ministerpräsident und Landtagspräsident oder nur versehentlich, läßt sich nicht erkennen.

Neu waren Regelungen für die Stander für die Räte der Kreise bzw. Städte. Aus den Unterlagen läßt sich nicht ersehen, ob Genehmigungen für solche Stander erteilt wurden. Es liegen nur Genehmigungsschreiben aus den Jahren 1946 und 1947 für Stander für Landräte (Blau-gelb-rot ohne Steierkopf)⁴¹ und für Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister (Stadtfarben mit Stadtwappen)⁴² vor.

1949

³⁷ ebeneda, Bl. 79, 103, 135 und weitere

³⁸ Landeshauptarchiv Schwerin, Ministerpräsidium, 94, Bl.48

³⁹ Regierungsblatt (1922), S. 313

⁴⁰ Landeshauptarchiv Schwerin, Ministerpräsidium, 94, Bl. 44

⁴¹ Landeshauptarchiv Schwerin, Ministerpräsidium, 1344, Bl. 79

⁴² ebenda, Bl. 170

In der Polizeiverordnung vom 10.1.1949⁴³ wurde bestimmt, daß "zur Führung einer Standarte in der blau-gelb-roten Farbe mit dem mecklenburgischen Wappen nur berechtigt (waren): Der Präsident des Landtages und der I. Vizepräsident, der Ministerpräsident, die Minister, (folgt gestrichen: der Chef der Polizei, der Generalstaatsanwalt).

Die Standarten selber waren in der Verordnung nicht beschrieben. Die Bestimmung diente mehr dem Verbot des "wildem" Führens von Kraftfahrzeugflaggen.

Wie sich aus einem internen Schriftwechsel zu einer Anfrage von Dr. Neubecker im Herbst 1949 ergibt (**Abb. 19**), führte der Landtagspräsident zeitweilig einen schräggevierten Stander mit goldenem Rand⁴⁴ (**Abb. 20**) und der 1. Vizepräsident des Landtags einen quergestreiften Stander mit blauem Rand⁴⁵ (**Abb. 21**).

Außerdem führte der Landtagspräsident eine roten Stander mit der goldenen Inschrift "Landtagspräsident des Landes Mecklenburg" und der Ministerpräsident einen solchen mit der Inschrift "Ministerpräsident des Landes Mecklenburg"⁴⁶.

Zum Abschluß zeige ich noch Abbildungen der Anfragen von Dr. Otfried Neubecker 1949 (**Abb. 22**) und von Jiri Tenora 1983 (**Abb. 23**). Wie sich die Bilder gleichen!

Niedersachsen

Braunschweig

Mit Erlaß des Braunschweigischen Staatsministeriums vom 8. Juli 1946 - PI² 2006 - wurde mit Zustimmung der Militärregierung ein Muster des braunschweigischen Pferdes als Wappen des braunschweigischen Staates bekanntgemacht.⁴⁷ (**Abb. 24**)

Interessant ist, daß dieses Pferd ein steigendes war, eher ähnlich sogar dem Pferd im Wappen des späteren Nordrhein-Westfalen, und nicht ein laufendes wie im früheren braunschweigischen Landeswappen⁴⁸ und wie später in den Siegeln, die die Dienststellen Niedersachsens, die zu den überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen gehören, führen dürfen.⁴⁹

Obwohl dieser Erlaß "Amtliche Siegel und Flaggen" betitelt ist, enthält er keinerlei Angaben über eine Flagge.

Ob es eine Dienstflagge und/oder eine Flaggenführung an Dienstkraftwagen gegeben hat, ist dem Verfasser nicht bekannt.

Hannover

Am 5. Dezember erließ der Oberpräsident der Provinz Hannover eine Verordnung über die

⁴³ Regierungsblatt (1949), S. 8

⁴⁴ Landeshauptarchiv Schwerin, Ministerpräsidium, 1346, Bl. 6

⁴⁵ ebenda, Bl. 6 und 8

⁴⁶ ebenda, Bl. 6

⁴⁷ Amtsblatt der braunschweigischen Staatsverwaltung 25 (1946), Stück 19, S. 73

⁴⁸ Reichsministerium des Innern (Hrsg.): Wappen und Flaggen des Deutschen Reichs und der deutschen Länder. Berlin : 1928. Tafel VIII

⁴⁹ Gesetz über Wappen, Flaggen und Siegel vom 13. Oktober 1952 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 77, ' ' 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 2). Abb. in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Wappen und Flaggen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer. 2. Aufl. Köln : Carl Heymanns, 1966. Tafel XVI

Führung von Dienstsiegeln - O.P. I/1 Nr. 4396 - sowie eine Verordnung über die Führung von Flaggen - O.P. I/1 Nr. 3964⁵⁰.

Die Flaggenverordnung bestimmte als Provinzialfarben wieder die alten Farben Gelb-weiß.

Desweiteren wurde eine Provinzial-Dienstflagge (eine Provinzial-Flagge wird nicht erwähnt) festgelegt, die auf den Hauptgebäuden folgender Dienststellen zu hissen war:

Oberpräsident
Regierungspräsident
Landrat
Oberbürgermeister

Die Provinzial-Dienstflagge zeigte ein weißes laufendes Roß ähnlich dem in früheren Provinzwappen und nicht einspringendes wie das spätere niedersächsische Wappen.

Eine Provinzial-Dienstflagge führte der damalige Oberpräsident/Ministerpräsident Kopf als Hausflagge der Staatskanzlei.⁵¹

In der o.a. Verordnung wurde auch die Flaggenführung an Dienstkraftwagen geregelt. Danach führte **(Abb. 25)**:

- der Oberpräsident die Provinzial-Dienstflagge mit gelb-weißer Umrandung (25 x 25 cm) **(Abb. 26)**,
- Regierungspräsidenten die Provinzial-Dienstflagge (20 x 30 cm) **(Abb. 27)**,
- Landräte und Oberbürgermeister die Provinzial-Dienstflagge in Standerform (20 x 30 cm). **(Abb. 27)**

Hinsichtlich der Formen und Größen der einzelnen Flaggen schloß sich diese Regelung an die Flaggenführung an Dienstkraftwagen⁵² im Deutschen Reich bis 1945 an, in der für Oberpräsidenten (und andere) die Reichsdienstflagge in der Größe 25 x 25 cm vorgesehen war, für Regierungspräsidenten (und andere) eine solche in der Größe von 20 x 30 cm Größe, für Landräte (und andere) eine solche in Standerform in der Größe von 20 x 30 cm.

In einem Rundschreiben vom 24. Dezember 1945 - O.P. I/1 Nr. 4251 - teilt der Oberpräsident den zur Führung Berechtigten mit, daß sich "die Muster für die Provinzialdienstflaggen z.Zt. bei der Hannoverschen Fahnenfabrik Reinecke in Mellendorf (Hannover)" befinden.

Eine Anfrage dort seitens der Niedersächsischen Staatskanzlei im Jahre 1991 ergab, daß die Muster vermutlich bei einem Brand im Jahre 1980 verloren gegangen sind. Bei einem Landkreis, dem eine Provinzial-Dienstflagge und eine Dienstflagge in Wimpelform geliefert wurden, konnten die Stücke auch nicht mehr angefounden werden⁵³.

Zumindest können diese Angaben als Hinweis dafür dienen, daß die Kraftwagenflaggen tatsächlich zumindest zeitweise in Gebrauch waren.

In einem viel späteren Schreiben - vom 19. November 1946 - des Ministerpräsidenten von

⁵⁰ Beide Verordnungen wurden veröffentlicht im "Neuen Hannoverschen Kurier" vom 4. Januar 1946, S. 4. Zeichnungen von Siegeln und Flaggen sind in den Veröffentlichungen nicht enthalten. Die Verordnung über die Flaggen ist abgedruckt bei Mattern/Neubecker a.a.O., S. 87

⁵¹ Abb. bei Schnath, Georg: Das Sachsenroß. Hannover 1958 (Schriftenreihe der Landeszentrale für Heimatdienst in Niedersachsen; B, 6), Tafel XXX. Dort (S. 69) allerdings als niedersächsische Flagge bezeichnet, obwohl sie - 1946 - kaum eine niedersächsische sein konnte. Niedersachsen entstand erst am 1. November 1946.

⁵² Erlaß über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen (Personenwagen) der staatlichen Verwaltungen i.d.F. des Erlasses vom 30. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I (1937) S. 1426)

⁵³ Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei - 21 Nr. 11512/Georges - vom 6. August 1991 an den Verfasser.

Oldenburg wird den Landesbehörden und den Reichsbehörden im Land Oldenburg mitgeteilt, daß auf Grund einer Anordnung der Militär-Regierung vom 8. November 1946 deutsche Beamte an ihren Wagen keine Flagge zu führen haben. Es würden aber keine Bedenken dagegen erhoben, daß höhere deutsche Beamte bis hinab zum Regierungspräsidenten an der Stoßstange ihres Wagens ein Schild befestigen, das ihre Dienststellung angibt. Rein zeitlich braucht diese Bestimmung für die Kraftwagenflaggen der Provinz Hannover keine Bedeutung gehabt haben. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, daß schon vorher dieses Verbot galt.

Lippe und Schaumburg-Lippe

Die beiden Länder Lippe und Schaumburg-Lippe wurden 1933 einem Reichsstatthalter unterstellt, wobei sie jedoch ihre Selbstständigkeit behielten.

Nachdem Kriege blieb die für beide Länder gemeinsame Spitze durch einen Landespräsidenten bestehen.

Dieser bemühte sich offensichtlich schon im Oktober 1945 unter Einreichung eines Entwurfs um die Genehmigung einer Kraftwagenflagge, denn mit Schreiben der Sektion Detmold der Militärregierung vom 16. Februar 1946, in dem auf ein Schreiben vom 12. Oktober 1945 Bezug genommen wird, genehmigt sie diesen Entwurf, aber nur als auf den Wagen aufgemalt und untersagt ausdrücklich das Führen einer Flagge⁵⁴ (**Abb. 28**).

Allerdings wird auch genehmigt, daß auf einem am Wagen vorne anzubringenden Schild die Worte "Landespräsident Lippe und Schaumburg-Lippe" geführt werden.

Schaumburg-Lippe wurde im November 1946 dem neuen Land Niedersachsen, Lippe im Januar 1947 dem neuen Land Nordrhein-Westfalen angegliedert.

Oldenburg

Das Land Oldenburg führte nach Kriegsende natürlich die alten Farben, Flaggen und Wappen wieder ein.

Mit Rundschreiben vom 21. März 1946 erließ der Ministerpräsident - Nr. I 5034 - eine Anordnung über die Flaggenführung, in dem die Landesdienstflagge und ihre Führung auf den Gebäuden festgelegt wurde. Auf dem beigefügten Blatt mit dem Muster der rechteckigen Landesdienstflagge befindet sich auch eine Zeichnung einer Landesdienstflagge in Ständerform mit der Bezeichnung "Wimpel für die Dienstwagen der Ländräte u. Oberbürgermeister 30/20" (**Abb. 29**). Bei der Zeichnung der rechteckigen Flagge gibt es keinen Hinweis auf eine Kraftwagenflagge. Offensichtlich hat man in Oldenburg Überlegungen zu einer Flaggenführung an Dienstkraftwagen angestellt und man kann unterstellen, daß für leitende Mitglieder des Staatsministeriums rechteckige Flaggen angedacht waren (**Abb. 30**). In den Archivalien des Landesarchivs in Oldenburg ist hierüber aber nichts weiter enthalten.

Mit Rundschreiben vom 11. April 1946 weist der Ministerpräsident - Nr. I 6377 - darauf hin, daß das Muster eines Wimpels für die Dienstwagen der Landräte nur versehentlich der o.a. Anordnung beigefügt wurde und daß die Dienstflagge nur an oder auf Staatsgebäuden gesetzt werden durfte.

Nordrhein-Westfalen

⁵⁴ Staatsarchiv Detmold, L 80 Ia II/1 Nr. 2

Nordrhein-Provinz

Die in der britischen Besatzungszone liegenden Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Köln der preußischen Rheinprovinz wurden zur Nordrhein-Provinz zusammengefaßt.

Am 24. Juli 1945 erging ein Runderlaß über Dienstsiegel⁵⁵. Das Siegel zeigte einen grünen Schild mit silbernen schrägrechten Wellenbalken (**Abb. 31**).

Irgendeinen Hinweis auf eine Flagge, Dienstflagge oder gar eine Flaggenführung an Dienstkraftwagen habe ich nicht entdecken können.

Westfalen

Am 21. Dezember erließ der Oberpräsident einen Runderlaß über Dienstsiegel⁵⁶. Das Siegel zeigt das alte Wappen der Provinz, in rotem Feld ein silbernes steigendes Pferd, in leicht gänderter graphischer Gestaltung. (**Abb. 32**)

Den den einzelnen Behörden zugehenden Exemplaren des Runderlasses war Zusatz für die Regierungspräsidenten über die Führung der Flagge der Provinz Westfalen beigefügt⁵⁷. Danach hatten alle Behörden, die berechtigt gewesen waren, die frühere Reichsdienstflagge oder die frühere Preußische Staatsflagge zu setzen, zukünftig die o.a. Flagge zu führen.

Die Flagge hat zwei gleich breite waagerechte Streifen, weiß über rot, und im weißen Streifen am Liek das Wappen der Provinz. (**Abb. 33**)

Schon im Januar 1946 werden Überlegungen über eine Ausdehnung der Flaggenführung auf Dienstkraftwagen angestellt, wofür bei der Provinz Hannover nach der dortigen Regelung angefragt wird. Auch der Regierungspräsident in Minden weist mit Schreiben vom 29. Januar 1946⁵⁸ darauf hin, daß der Runderlaß keine Dienstflaggen für Dienstwagen behandelt, und fügt die entsprechende Anordnung des Oberpräsidenten von Hannover bei.

Etwa im Februar 1946 wird ein erster Entwurf erstellt⁵⁹, der für die Dienstkraftwagen

- des Oberpräsidenten,
- des Oberfinanzpräsidenten,
- der Regierungspräsidenten,
- der Landräte und Oberbürgermeister

die Provinzial-Dienstflagge in Wimpelform (Länge der Grundseite: 20 cm, Länge der Längsseiten des spitzen Winkels: 32 cm) vorsieht.

Ein nächster Entwurf⁶⁰ lehnt sich hinsichtlich der Flaggen für Dienstkraftwagen ganz an die entsprechende hannoversche Vorschrift an (**Abb. 34**):

(Die Abbildungen haben folgende Fehler: 1. Das Wappen ist das Wappen der Provinz Westfalen aus den zwanziger Jahren. 2. Das Wappen steht in der Flaggenmitte und nicht am Liek im weißen Streifen. 3. Die Flagge der Regierungspräsidenten hat tatsächlich keine Umrandung).

- Der Oberpräsident führt die Provinzial-Dienstflagge mit weiß-roter Umrandung (25 x 25 cm). (**Abb. 35**)
- Die Regierungspräsidenten führen die Provinzial-Dienstflagge (20 x 30 cm). (**Abb. 36**)
- Die Landräte und Oberbürgermeister führen die Provinzial-Dienstflagge in Wimpelform (20 x 30 cm). (**Abb. 35**)

⁵⁵ Mitteilungs- und Verordnungsblatt des oberpräsidenten der Rheinprovinz (1945), Nr. 1, S. 2

⁵⁶ Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen 1(1946), Nr. 4

⁵⁷ Staatsarchiv Münster, Oberpräsidium Nr. 7245, Bl. 14/15

⁵⁸ ebenda, Bl. 62

⁵⁹ ebenda, Bl. 61

⁶⁰ ebenda, Bl. 89

Diese Regelung wird dann auch in den endgültigen Runderlaß vom 13. Mai 1946⁶¹ aufgenommen, mit der Ergänzung, daß die Generalreferenten⁶² die Provinzial-Dienstflagge in der Form eines Doppelstanders (20 x 30 cm) führen. (Abb. 36).

Einem Schreiben⁶³ vom 13. Juni 1946 läßt sich entnehmen, daß die Flaggen tatsächlich hergestellt wurden. Eine Nachfrage durch das Staatsarchiv bei dem seinerzeitigen Hersteller ergab, daß die noch vorhandenen Muster etwa im Jahre 1988 einer Aufräumaktion zum Opfer fielen⁶⁴.

Sachsen-Anhalt

Die preußische Provinz Sachsen wurde im Juli 1944 in die Provinzen Magdeburg und Halle-Merseburg aufgeteilt. Diese beiden Provinzen sowie das Land Anhalt wurden von sowjetischen Besatzungsmacht am 23. Juli 1945 zum neuen Provinz Sachsen vereinigt. Per Landtagsbeschuß vom 3. Dezember 1945 wurde der Name in "Provinz Sachsen-Anhalt" geändert.

Nach der Landesverfassung vom 10. Januar 1947 sind die Landesfarben schwarz-gelb. Am 14. Dezember wurde das Wappengesetz⁶⁵ verabschiedet.

Am 5. August 1949 erging eine Durchführungsverordnung zum Wappengesetz⁶⁶, in dem Bestimmungen zum Siegel und zur Flaggenführung an Dienstkraftwagen ergingen.

Danach führten

- der Präsident des Landtages
- der Ministerpräsident
- die Fachminister

eine rechteckige Standarte (32,5 x 22 cm) in den Landesfarben schwarz und gelb, in der Mitte das Landeswappen. (**Abb. 37**)

In einem Schreiben des Ministerpräsidenten vom 2. Dezember 1948⁶⁷ wurde diese Flaggenführung bestätigt, sowie angegeben, daß sich im gelben Feld der Aufdruck "Sachsen-Anhalt" befindet.

In den Unterlagen des Brandenburgischen Landeshauptarchives Potsdam befindet sich eine Aufstellung über die Flaggenführung an Dienstkraftwagen in den Ländern Sachsen, Thüringen und der Provinz Sachsen, die von der brandenburgischen Verwaltung im Jahre schon am 8. April 1946 gemäß fernmündlicher Feststellung erstellt wurde. Danach führten in Sachsen-Anhalt eine Standarte der Präsident und die Vizepräsidenten. Über diese frühe Flaggenführung ist dem Verfasser sonst nichts bekannt

Sachsen

Sachsen war neben Bayern und Mecklenburg das einzige deutsche Land, das nach Kriegsende territorial so weiterbestand wie vorher, von ganz geringen Veränderungen, bedingt durch die Oder-Neiße-Linie, abgesehen.

⁶¹ ebenda, Bl. 98

⁶² Die Generalreferenten unterstanden als die Leiter der einzelnen Ressorts direkt dem Oberpräsidenten

⁶³ Nordrhein-Westfäl. Staatsarchiv Münster, a.a.O.

⁶⁴ Schreiben des Staatsarchivs Münster, - ZB - 21.2.1. - 4919/91 / Veddele, vom 16.9.1991; persönl. Mitteilung am 22.6.1995

⁶⁵ Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt (1948) S. 114

⁶⁶ Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhal (1949), S. 313

⁶⁷ Schreiben des Ministerpräsidenten - Akt.Z.: Präs. III-6845/48-10-3 - vom 2. Dezember 1948 an Karl Fachinger (Sammlung Fachinger).

So war es klar, daß die schon am 2. September 1945 von der Landesverwaltung Sachsen erlassene Verordnung über die Führung des Landeswappens⁶⁸ das alte sächsische Wappen einführte .

Die Landesfarben wurden nicht - auch nicht in der Verfassung von 1947 - geregelt sondern es wurden einfach die alten Farben Weiß- grün, auch als Flaggen, weitergeführt.

Der erste Hinweis auf eine Flaggenführung an Dienstkraftwagen stammt aus der im Abschnitt "Sachsen-Anhalt" (s.o.) angeführten Aufstellung der Landesverwaltung Brandenburg. Danach führten am 8. April 1946:

- Präsident und Vizepräsidenten eine Standarte
- Staatssekretäre, Ministerialdirektoren, Ministerielräte und Oberregierungsräte mit besonderen Funktionen einen Wimpel.

Am 4. Mai erging eine Bekanntmachung, daß "jedes Krafftfahrzeug, das zur Führung einer Standarte oder eines Wimpels mit dem Landeswappen berechtigt ist, mit einem Ausweis der Landesverwaltung versehen sein muß." Die Polizei wurde angewiesen, Kontrollen vorzunehmen und unberechtigterweise geführte Standarten und Wimpel einzuziehen⁶⁹.

Diese Verordnung wurde am 29. September 1947⁷⁰ neu gefaßt, ohne jedoch die Berechtigten einzeln aufzuführen und ohne etwas über die Form, Zeichnung oder Größe der Autoflaggen etwas auszusagen. Neu ist, daß auch das Führen von Standarten und Wimpeln nur in den Landesfarben weiß-grün (ohne Wappen) untersagt wird.

Aus einem Schreiben aus dem Jahre 1948⁷¹ geht hervor wie die Kraftwagenflaggen aussahen (**Abb. 38**):

- Minister führten eine rechteckige weiß-grüne Flagge mit dem Landeswappen (**Abb. 39**)
- Leitende Persönlichkeiten der Landesregierung führten einen grün eingefärbten weißen Wimpel mit dem Landeswappen (**Abb. 40**)
- Die Fahrzeuge der Landesregierung führten einen weiß-grünen Wimpel (Ob mit oder ohne Landeswappen, ist dem Brief nicht zu entnehmen.) (**Abb. 40**)

Später (1949) soll es noch eine rechteckige, grün eingefärbte weiße Flagge mit Landeswappen⁷² für die Minister gegeben haben. (**Abb. 39**)

Interessant ist, daß der damalige Ministerpräsident von Sachsen (1947-52), Max Seydewitz, in einem Schreiben von 1983⁷³ angab, niemals eine Standarte am Auto geführt zu haben.

Thüringen

Schon am 1. Juli 1944 war Thüringen um den preußischen Regierungsbezirk Erfurt und den Kreis Schmalkalden der preußischen Provinz Hessen-Nassau vergrößert und auch arrondiert worden.

In diesem Umfang kam Thüringen 1945 unter amerikanische und am 14. Juli 1945 unter sowjetische Militärverwaltung.

⁶⁸ Amtliche Nachrichten (1945), S. 32

⁶⁹ Zitiert nach Mattern a.a.O., S. 93

⁷⁰ Bekanntmachung über das Führen von Standarten und Wimpeln an Kraftwagen (Amtliche Nachrichten (1947) S. 447)

⁷¹ Schreiben des Sächsischen Landeshauptarchiv Dresden, Tagebuch-Nr. B. 292/48 vom 6. Dezember 1948 an Karl Fachinger (Sammlung Fachinger)

⁷² Harmignies, Roger: Saxe 1945 - 1952. In: Vexillinfo : Vexillologisch informatieblad v.d.vzw. Societas Vexillologica Belgica (1987) Nr. 87, S. 46. Harmignies zitiert Informationen von Neubecker, u.a. ein Schreiben vom 5. April 1949.

⁷³ Schreiben von Max Seydewitz vom 16. August 1983 an Jiri Tenora

Im Gesetz über das Wappen und die Landesfarben des Landes Thüringen vom 13. August 1945⁷⁴ heißt es: "Das Wappen ... bildet ein aufrecht stehender Löwe auf rotem Grund, umgeben von acht silbernen Sternen." Bemerkenswert ist, daß über die Tingierung nur des Löwens nichts gesagt wird. In der Urzeichnung war der Löwe gold⁷⁵.

Die Sowjetische Militäradministration für Thüringen setzte Mitte Juli Rudolf Paul als Präsident ein, der "als erste Amtshandlung für seinen Dienstwagen einen Stander verlangte, ..."⁷⁶.

Die erste Rechtsverordnung über die Kennzeichnung von Dienstkraftwagen erging am 1. Februar 1946⁷⁷.

Danach führte (**Abb. 41**)

- der Präsident des Landes Thüringen an seinem Dienstkraftwagen 2 Standarten: Links eine Standarte in den thüringischen Landesfarben mit dem thüringischen Landeswappen (**Abb. 42**), rechts eine rote Standarte mit deutscher und russischer Aufschrift "Präsident des Landes Thüringen";
- die Vizepräsidenten des Landes Thüringen 2 Wimpel: Links einen Wimpel in den thüringischen Landesfarben mit dem thüringischen Landeswappen (**Abb. 43**), rechts einen roten Wimpel mit deutscher und russischer Aufschrift "Erster Vizepräsident", "Zweiter Vizepräsident", "Dritter Vizepräsident des Landes Thüringen";
- die Landesdirektoren, die Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Obergerichtes sowie der Polizeipräsident von Thüringen 1 Wimpel: Die linke Seite des Wimpels in den thüringischen Landesfarben mit dem thüringischen Landeswappen und deutscher Aufschrift der Dienststelle, die rechte Seite des Wimpels mit russischer Bezeichnung der Dienststelle auf rotem Feld.

Anderen Dienststellen konnte die Führung eines Wimpels wie der für Landesdirektoren usw. gestattet werden. Nach der Rechtsverordnung vom 3. Mai 1946⁷⁸ durften diese letzteren Wimpel kein Wappen tragen.

Wiederum neu gefaßt wurden die Bestimmungen im Januar 1947⁷⁹:

Danach führten die Mitglieder der Regierung des Landes Thüringen eine Standarte auf dem linken vorderen Kotflügel in den thüringischen Landesfarben mit dem thüringischen Landeswappen (Größe 35 x 22 cm) und der Ministerpräsident außerdem auf dem rechten Kotflügel eine rote Standarte mit deutscher und russischer Aufschrift: "Der Ministerpräsident". Anderen Dienststellen konnte die Führung eines Wimpels (Höhe: 27 cm, Seitenlänge: 43 cm) in den thüringischen Landesfarben mit dem thüringischen Landeswappen gestattet werden. Jede andere Führung von Flaggen an Kraftwagen wurde verboten.

Nach einer weiteren Bestimmung vom Juli 1947⁸⁰ durfte auch der Präsident des Landtages die Standarte in den thüringischen Landesfarben mit dem thüringischen Landeswappen sowie eine rote Standarte mit deutscher und russischer Aufschrift: "Der Präsident des Landtages" führen.

⁷⁴ Regierungsblatt für das Land Thüringen (1945), Nr. 3, S. 5

⁷⁵ Heß, Peter: Das Thüringer Landeswappen. 3. überarb. Aufl. Erfurt 1993 (Thüringen : Blätter zur Landeskunde / Hrsg: Landeszentrale für politische Bildung Thüringen)

⁷⁶ ebenda

⁷⁷ Regierungsblatt für das Land Thüringen (1946), Nr. 5, S. 30

⁷⁸ Regierungsblatt für das Land Thüringen (1946), Nr. 14, S. 70

⁷⁹ Verordnung über die Kennzeichnung von Dienstkraftwagen vom 20. Januar 1947 (Regierungsblatt für das Land Thüringen (1947) S. 23)

⁸⁰ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Dienstkraftwagen vom 20. Januar 1947 (Ges.-S. S. 23) vom 7. Juli 1947 (Regierungsblatt für das Land Thüringen, I, (1947), S. 65)

Die letzte, im Jahre 1949 erfolgte Regelung hinsichtlich der Flaggenführung an Dienstkraftwagen erinnert an die entsprechende Regelung in Mecklenburg aus dem gleichen Jahr.

Nur der Präsident und der 1. Vizepräsident des Thüringer Landtages, der Ministerpräsident und die Minister durften Standarten führen. Allen anderen war die Führung von jeglichen Flaggen am Auto verboten.

Saarland

Das Verwaltungsgebiet Saarland wurde am 12. Februar 1946 aus der französischen Besatzungszone und damit aus der Kompetenz des Alliierten Kontrollrats ausgegliedert.

Am 15. Dezember 1947 wurde die Verfassung des Saarlandes verabschiedet, die in Artikel 61 verfügte: " Die Fahne des Landes besteht aus einem weißen Kreuz auf blau-rottem Grund. Das Nähere darüber sowie über das Landeswappen bestimmt ein Gesetz". Dieses Gesetz wurde am 14. Dezember 1948 angenommen. Danach war das Wappen ein Schild mit einer Brückenkrone. Das Schild selber zeigte das Bild der Flagge, wobei die beiden oberen Felder rot waren.

Ministerpräsident Hoffmann (bis 23. Oktober 1955) führte als Kraftwagenflagge die Landesflagge mit dem aufgelegten Wappen (**Abb. 44**). Das Wappen ist von einer Goldborte umrandet, um drei Seiten der Flagge läuft eine Goldkordel. Die Flagge befindet sich heute im Landesarchiv des Saarlandes.

Die eigentlich Macht im Saarland übte seit 1945 der französische Militärgouverneur, Oberst Grandval, aus. Nach Inkrafttreten der Verfassung wurde das Amt eines Hochkommissars geschaffen, in das Oberst Grandval am 14. Januar 1948 berufen wurde. In dieser Funktion führte er als Kraftwagenflagge die Flagge des Saarlandes in Wimpelform (20 x 28 cm)⁸¹ (**Abb. 44**).

Ich bedanke mich bei Jiri Tenora, der mir Ergebnisse seiner Forschungen zur Verfügung stellte, und bei den Damen und Herren des Deutschen Schiffahrtsmuseums, die mir in unbürokratischer Weise die Durchsicht der Fachinger-Sammlung ermöglichten.

⁸¹ Philippe, Lucien: Les Fanions du Colonel Grandval. In: Emblèmes et Pavillons : Bulletin de la Société Française de Vexillologie. (1988), Nr. 16, S. 22-24

Tab. 1: **Die Entwicklung deutscher Verwaltungseinheiten 1945 - 1956** (Teil 1)

Unterstreichung bedeutet, daß die Verwaltungseinheit unter dieser Bezeichnung bestand

| Land /Provinz Stand 1945 | Veränderungen (nach) 1945 | Land Stand 1952 |
|--|---|---|
| Preußen Ostpreußen | - Nördlicher Teil: Unter sowjetischer Verwaltung - Südlicher Teil: Unter polnischer Verwaltung | wie vor wie vor |
| Grenzmark Posen- Westpreußen | Unter polnischer Verwaltung | wie vor |
| Schlesien | Unter polnischer Verwaltung | wie vor |
| Brandenburg | <u>Provinz/Land Brandenburg</u> | Bezirke der DDR |
| Berlin (Stadtbezirk) | <u>Berlin</u> - Westl. Besatzungszonen: <u>Berlin</u> - Sowjet. Besatzungszone: <u>Berlin</u> | Land und Stadt Berlin Stadt (u. Bezirk) Berlin |
| Pommern | - Hinterpommern unter polnischer Verwaltung, - Vorderpommern (mit Mecklenburg): <u>Land Mecklenburg(-Vorpommern)</u> | wie vor Bezirke der DDR |
| Sachsen Magdeburg (1944) Halle-Merseburg(1944) | Mit Anhalt: <u>Land Sachsen-Anhalt</u> | Bezirke der DDR |
| Schleswig-Holstein | <u>Provinz/Land Schleswig-Holstein</u> | Schleswig-Holstein |
| Hessen-Nassau Nassau (1944) Kurahessen (1944) | - Unter Ausgliederung von 4 Landkreisen: Mit Kurhessen und Hessen (Teil): <u>(Groß-)Hessen</u> - Mit Nassau und Hessen (Teil) : <u>(Groß-)Hessen</u> | Hessen |
| Hannover | <u>Provinz Hannover</u> , mit Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe: Niedersachsen | Niedersachsen |
| Westfalen | <u>Provinz Westfalen</u> , mit Nördl. Rheinprovinz und Lippe: Nordrhein-Westfalen | Nordrhein-Westfalen |
| Rheinprovinz | - Nördl. Teil: <u>Nördliche Rheinprovinz</u> , mit Westfalen u. Lippe: Nordrhein-Westfalen- Südl. Teil: Unter Ausgliederung von Gemeinden zum Saarland, mit der 4 Kreisen der Prov. (Hessen-) Nassau: <u>Rheinland-Hessen-Nassau</u> - Reg.-Bez. Sigmaringen (=Hohenzollern): s. Württemberg | Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz |

| Land /Provinz Stand 1945 | Veränderungen (nach) 1945 | Land Stand 1952 |
|--------------------------|--|--|
| Anhalt | Mit der preuß. Provinz Sachsen: <u>Land Sachsen-Anhalt</u> | Bezirke der DDR |
| Baden | - Nördl. Teil (Landeskommissariat Mannheim, nördl. Teil. des Landeskomm. Karlsruhe) mit Nord-Württemberg: <u>Württemberg-Baden</u> - Südl. Teil: <u>Baden</u> | Baden-Württemberg Baden-Württemberg |
| Bayern | Unter Ausgliederung des Reg.-Bez. Pfalz: <u>Bayern</u> | Bayern |
| Braunschweig | <u>Braunschweig</u> : Mit Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe: Niedersachsen | Niedersachsen |
| Bremen | <u>Bremen</u> | Bremen |
| Hamburg | <u>Hamburg</u> | Hamburg |
| Hessen | - Provinzen Starkenburg und Oberhessen sowie der preuß. Prov. (Hessen-)Nassau (unter Ausgliederung von 4 Landkreisen) : <u>Hessen</u> - Provinz Rheinhessen mit Bayer. Pfalz: <u>Provinz Hessen-Pfalz</u> | Hessen Rheinland-Pfalz |
| Lippe | - Mit Schaumburg-Lippe: <u>Lippe und Schaumburg-Lippe</u> - Mit Westfalen und Rheinprovinz (nördl. Teil): Nordrhein-Westfalen | Nordrhein-Westfalen |
| Mecklenburg | <u>Land Mecklenburg(-Vorpommern)</u> | Bezirke der DDR |
| Oldenburg | <u>Oldenburg</u> , mit Braunschweig, Provinz Hannover und Schaumburg-Lippe: Niedersachsen | Niedersachsen |
| Saargebiet | Unter Eingliederung von Gemeinden der Prov. Rheinland-Hessen-Nassau: <u>Saargebiet (Saarland)</u> | Saarland (1957) |
| Sachsen | <u>Sachsen</u> | Bezirke der DDR |
| Schaumburg-Lippe | - Mit Lippe: <u>Lippe und Schaumburg-Lippe</u> - Mit Braunschweig, Provinz Hannover und Oldenburg: Niedersachsen | Niedersachsen |
| Thüringen | <u>Thüringen</u> | Bezirke der DDR |
| Württemberg | - Nördl. Teil: Mit nördl. Teil von Baden: <u>Württemberg-Baden</u> - Südl. Teil: Mit Hohenzollern: <u>Württemberg-Hohenzollern</u> | Baden-Württemberg Baden-Württemberg |

Tab. 2: Die Entstehung der heute bestehenden Bundesländer

| Land | Entstanden aus: Bestehend aus | 1945 (zugehörig zu) |
|----------------------------|--|--|
| Baden-Württemberg | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Baden</u>: Südlicher Teil von Baden - <u>Württemberg-Baden</u>: [Landeskommission Mannheim, nördl. Teil. des Landeskomm. Karlsruhe] von Baden - <u>Württemberg-Hohenzollern</u>: Hohenzollern (=Reg.-Bez. Sigmaringen der Rheinprovinz) | <p>Baden Baden, Württemberg</p> <p>Württemberg, Preußen (Rheinprovinz)</p> |
| Bayern | <u>Bayern</u> (Unter Ausgliederung des Reg.-Bez. Pfalz) | Bayern |
| Berlin | - <u>Berlin</u> : Westliche. Besatzungszonen | Preußen (Stadtbezirk Berlin) |
| Brandenburg | <u>Provinz/Land Brandenburg</u> | Preußen (Brandenburg) |
| Bremen | <u>Bremen</u> | Bremen |
| Hamburg | <u>Hamburg</u> | Hamburg |
| Hessen | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Hessen</u>: Provinzen Starkenburg und Oberhessen - <u>Preuß. Prov. (Hessen-)Nassau</u> (Unter Ausgliederung von 4 Landkreisen) - <u>Preuß. Prov. Kurhessen</u> | <p>Hessen Preußen (Hessen-)Nassau Preußen (Kurhessen)</p> |
| Mecklenburg | <u>Land Mecklenburg(-Vorpommern)</u> | <p>Mecklenburg Preußen (Vorpommern)</p> |
| Niedersachsen | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Braunschweig</u> - <u>Oldenburg</u> - <u>Provinz Hannover</u> - <u>Schaumburg-Lippe</u> | <p>Braunschweig Oldenburg Preußen (Hannover) Schaumburg-Lippe</p> |
| Nordrhein-Westfalen | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Lippe</u> - <u>Nordrheinprovinz</u>: Nördlicher Teil der Rheinprovinz - <u>Provinz Westfalen</u> | <p>Lippe Preußen (Rheinprovinz) Preußen (Westfalen)</p> |
| Rheinland-Pfalz | <ul style="list-style-type: none"> - <u>Provinz Rheinland-Hessen-Nassau</u>: Südl. Teil der Rheinprovinz 4 Landkreise der preuß. Prov. (Hessen-)Nassau - <u>Provinz Rheinhessen-Pfalz</u>: | <p>Preußen (Rheinprovinz) Preußen (Hessen-Nassau)</p> |

| Land | Entstanden aus: Bestehend aus | 1945 (zugehörig zu) |
|---------------------------|--|-----------------------------|
| | Provinz Rheinhessen des Landes Hessen Reg.-Bez. Pfalz des Landes Bayern | Hessen Bayern |
| Saarland | <u>Saarland (Saargebiet)</u> : Unter Eingliederung von Gemeinden der Prov. Rheinland-Hessen-Nassau | Saarland |
| Sachsen | <u>Sachsen</u> | Sachsen |
| Sachsen-Anhalt | - Anhalt - Preuß. Provinz Sachsen | Anhalt Preußen (Sachsen) |
| Schleswig-Holstein | <u>Provinz/Land Schleswig-Holstein</u> | Schleswig-Holstein |
| Thüringen | <u>Thüringen</u> | Thüringen |